



BGH-Verhandlungen zur Beitragsanpassung von AXA Krankenversicherung am 16.12.2020

Beitragsanpassungen in der AXA Krankenversicherung: BGH konkretisiert formelle Anforderungen an die Mitteilung

Sehr geehrte Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartner,

am 16.12.2020 beschäftigte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei mündlichen Verhandlungen mit der Wirksamkeit von Beitragsanpassungen der AXA Krankenversicherung. Die wichtigsten Informationen in Kürze:

- Beitragsanpassung von AXA seit 2017 wirksam
- Kein Zweifel an der Kalkulation: AXA hat stets richtig kalkuliert, Kunden bezahlen korrekte Prämie
- Keine unmittelbaren Ansprüche für andere Kunden – Zivilverfahren gelten nur zwischen den Parteien

Worum ging es?

Der BGH hat sich gestern in mündlichen Verhandlungen zu zwei unterschiedlichen Verfahren mit der Wirksamkeit von Beitragsanpassungen der AXA Krankenversicherung befasst.

Konkret ging es um zwei Verfahren, in denen das OLG Köln bzw. das LG Berlin Beitragsanpassungen aus den Jahren 2015 und 2016 (OLG Köln) bzw. 2014, 2015, 2017 (LG Berlin) für unwirksam erklärt hatten.

Ausschlaggebend für diese Klagen waren vor allem formale Punkte zur Beitragsanpassung, also die Inhalte des Mitteilungsschreibens an Kunden.

Um eine höchstrichterliche Entscheidung und dadurch Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen, hatte AXA gegen diese Urteile Revision vor dem BGH eingelegt.

Was hat der BGH geurteilt?

Zunächst einmal begrüßen wir, dass der BGH in seiner Entscheidung die formellen Anforderungen an die Mitteilung zur Beitragsanpassung konkretisiert hat.

Der BGH hat unsere Auffassung bestätigt, dass unsere Mitteilungen zur Beitragsanpassung, die wir seit 2017 versenden, den vom BGH jetzt erstmals definierten, formellen Anforderungen entsprechen. Der BGH hat zudem entschieden, dass durch diese Beitragsanpassungsschreiben eine Heilung erfolgt. Durch die Begründungen, die wir seit 2017 an unsere Kunden versenden, haben diese somit eine wirksame Beitragsanpassung.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit hat der BGH kein Urteil getroffen, sondern verweist hierzu zuständigkeitshalber zur weiteren Bewertung an das vorherige Instanzgericht. Wichtig ist: AXA kalkuliert die Beitragsanpassungen stets sorgfältig und korrekt gemäß den klar definierten gesetzlichen Anforderungen. Mittlerweile bestätigen über 20 Gutachten in anderen Verfahren die materielle Richtigkeit unserer Beitragsanpassungen.

Unsere Kunden können sicher sein, dass sie einen korrekt kalkulierten Preis für die vertraglich vereinbarten Leistungen zahlen – in der Vergangenheit wie auch in der Zukunft.

Wichtig für Sie und Ihre Kunden ist außerdem:

Unmittelbare Ansprüche für andere Versicherungsnehmer ergeben sich aus den Urteilen nicht. Das ergangene Urteil in solchen Zivilverfahren gilt ausschließlich zwischen dem klagenden Versicherungsnehmer und AXA.

Grundsätzlich gilt in jedem Falle: Wir dürfen per Gesetz keine Rechtsberatung machen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Im Hinblick auf die jeweilige individuelle Situation müssten sich Kunden anwaltlich beraten lassen. Dabei sollte das individuelle Prozessrisiko im Vorfeld abgewogen werden.

Wo finden Sie und Ihre Kunden Informationen zum Sachverhalt?

Selbstverständlich nehmen wir mögliche Fragen unserer Versicherten bezüglich des BGH-Verfahrens sehr ernst und möchten Sie als unsere Vertriebspartner in die Lage versetzen, Ihre Kunden bestmöglich zu informieren. Daher finden Sie anbei einen ► [Fragenkatalog](#), den Sie zur Beantwortung von Kundenfragen nutzen können. Darüber hinaus haben wir unter ► <http://www.axa.de/bgh-urteil> eine eigene Landing-Page eingerichtet, auf der Kunden die für sie wichtigen Informationen zu den Entscheidungen des BGH nachlesen können. Wir werden diese Seite nach Erhalt weiterer Informationen fortlaufend aktualisieren. Als unsere Vertriebspartner haben Sie eine Schlüsselfunktion, wenn es darum geht, unseren Versicherungskunden Sicherheit zu geben. Für Ihren Einsatz möchten wir Ihnen ganz herzlich danken!

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre bekannten Ansprechpartner.

Freundlich grüßt Sie

Ihr Makler- und Partnervertrieb